

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 23. Mai 1957.**



1770. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 30. April 1957 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Februar 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Forchstrasse von der Gemeindegrenze Zollikon bis zur Gemeindegrenze Küsnacht in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 8. und 15. Februar 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 29. April 1957 keine Einsprachen ein.

Bei der Gemeindegrenze Zollikon/Zumikon zweigt die dem Durchgangsverkehr dienende Umfahrungsstrasse von der Forchstrasse ab, in welche sie erst wieder bei der Forch einmünden wird. Auf Gebiet von Zumikon wird die Forchstrasse auf 6 m Breite ausgebaut und bergseits durchgehend mit einem 2 m breiten Trottoir versehen. Bei der genannten Gemeindegrenze wechselt die Forchbahn von der Berg- auf die Talseite der Forchstrasse, längs der sie ein von der Fahrbahn abgetrenntes Trasse erhält. Von der zu verlegenden Haltestelle Waltikon bis zur Tobelmühlestrasse, das heisst auf der Innerortsstrecke, ist auch auf der Talseite ein Trottoir vorgesehen. Der Baulinienabstand beträgt 26 m, der sich im Bereiche der Forchbahnhaltestellen angemessen erweitert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 2. Februar 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Forchstrasse von der Gemeindegrenze Zollikon bis zur Gemeindegrenze Küsnacht in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Mai 1957.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.

